



Amtsblatt des Saarlandes

Herausgegeben vom Chef der Staatskanzlei

Teil I

2022	Ausgegeben zu Saarbrücken, 19. März 2022	Nr. 18
------	--	--------

Inhalt

Seite

A. Amtliche Texte

Verordnung zur Änderung infektionsschutzrechtlicher Verordnungen zur Bekämpfung der Corona-Pandemie.
Vom 19. März 2022

528

A. Amtliche Texte

Verordnungen

87 Verordnung zur Änderung infektionsschutzrechtlicher Verordnungen zur Bekämpfung der Corona-Pandemie

Vom 19. März 2022

Aufgrund des § 32 Satz 1 und 2 in Verbindung mit § 28 Absatz 1 Satz 1 sowie § 28a, § 28b, § 28c Satz 4, § 30 und § 54 des Infektionsschutzgesetzes (IfSG) vom 20. Juli 2000 (BGBl. I S. 1045), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 18. März 2022 (BGBl. I S. 473), des § 7 in Verbindung mit den §§ 3 und 4 der COVID-19-Schutzmaßnahmen-Ausnahmenverordnung vom 8. Mai 2021 (BANz AT 08.05.2021 V1), zuletzt geändert durch Artikel 1 der Verordnung vom 14. Januar 2022 (BANz AT 14.01.2022 V1), des Saarländischen COVID-19-Maßnahmengesetzes vom 22. Januar 2021 (Amtsbl. I S. 220), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 16. Februar 2022 (Amtsbl. I S. 366), und § 5 Absatz 3 des Landesorganisationsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 27. März 1997 (Amtsbl. S. 410), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 13. Juni 2018 (Amtsbl. I S. 358), verordnet die Landesregierung:

Artikel 1 Änderung der Verordnung zur Bekämpfung der Corona-Pandemie

Die Verordnung zur Bekämpfung der Corona-Pandemie vom 16. März 2022 (Amtsbl. I S. 490) wird wie folgt geändert:

1. § 2 Absatz 1 Satz 1 wird wie folgt geändert:
 - a) In Nummer 1 werden die Wörter „§ 2 Nummer 3 COVID-19-Schutzmaßnahmen-Ausnahmenverordnung“ durch die Wörter „§ 22a Absatz 1 Infektionsschutzgesetzes“ ersetzt.
 - b) In Nummer 2 werden die Wörter „§ 2 Nummer 5 COVID-19-Schutzmaßnahmen-Ausnahmenverordnung“ durch die Wörter „§ 22a Absatz 2 Infektionsschutzgesetzes“ ersetzt.
 - c) In Nummer 3 werden jeweils die Wörter „§ 2 Nummer 7 COVID-19-Schutzmaßnahmen-Ausnahmenverordnung“ durch die Wörter „§ 22a Absatz 3 Infektionsschutzgesetzes“ ersetzt.
2. § 4 wird wie folgt geändert:
 - a) In Absatz 1 Satz 1 Nummer 4 werden die Wörter „im Sinne des § 6a Absatz 1 und 3“ gestrichen.

b) Absatz 2 Nummer 9 wird wie folgt gefasst:

„9. in den Fällen des Absatzes 1 Satz 1 Nummer 1 und Nummer 4 für alle Besucherinnen und Besucher, Teilnehmerinnen und Teilnehmer sowie Kundinnen und Kunden, sofern alle anwesenden Besucherinnen und Besucher, Teilnehmerinnen und Teilnehmer und Kundinnen und Kunden einen nach dieser Verordnung vorgeschriebenen 3G-Nachweis vorlegen.“

3. § 4a wird aufgehoben.
4. § 4b Absatz 3 wird wie folgt gefasst:

„(3) Die Verpflichtung zur Absonderung nach Absatz 2 gilt nicht für asymptomatische Personen, die

 1. einen Impfnachweis nach § 2 Satz 1 Nummer 1 mit nur zwei Einzelimpfungen erbringen können, sofern der Zeitpunkt der letzten Einzelimpfung mindestens 15 Tage und nicht mehr als 90 Tage zurückliegt,
 2. einen Impfnachweis nach § 2 Satz 1 Nummer 1 mit nur einer Einzelimpfung erbringen können und die betroffene Person sich mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 infiziert hat, sie diese Infektion mit einem Testnachweis über einen direkten Erregernachweis nachweisen kann und die zugrundeliegende Testung auf einer Labordiagnostik mittels Nukeinsäurenachweis beruht,
 3. einen Impfnachweis nach § 2 Satz 1 Nummer 1 mit drei Einzelimpfungen erbringen können oder
 4. einen Genesenennachweis nach § 2 Satz 1 Nummer 2 erbringen können.“
5. § 6a wird aufgehoben.
6. In § 12 Absatz 3 Satz 1 werden die Wörter „§ 2 Nummer 6 der Corona-Einreiseverordnung“ durch die Wörter „§ 22a Absatz 3 des Infektionsschutzgesetzes“ ersetzt.
7. In § 17 Absatz 2 wird die Angabe „31. März 2022“ durch die Angabe „2. April 2022“ ersetzt.

Artikel 2 Änderung der Verordnung zum Schulbetrieb und zum Betrieb sonstiger Bildungseinrichtungen sowie zum Betrieb von Kindertageseinrichtungen während der Corona-Pandemie

Die Verordnung zum Schulbetrieb und zum Betrieb sonstiger Bildungseinrichtungen sowie zum Betrieb von Kindertageseinrichtungen während der Corona-Pandemie vom 16. März 2022 (Amtsbl. I S. 490, 497) wird wie folgt geändert:

1. § 1 wird wie folgt geändert:
 - a) In Absatz 3 Satz 2 werden nach „Personen“ das Komma und die Wörter „mit Ausnahme derer, die schon aufgrund § 28b des Infektionsschutzgesetzes (IfSG) der täglichen Testpflicht unterliegen“ gestrichen.
 - b) Nach Absatz 7 wird folgender Absatz 8 eingefügt:

„(8) Die an den weiterführenden Schulen vorgesehenen Abschlussprüfungen werden in Präsenzform durchgeführt. Die Regelungen der Absätze 3 und 5 Satz 1 kommen dabei für die an den Prüfungen teilnehmenden Schülerinnen und Schüler nicht zur Anwendung. Schülerinnen und Schüler, bei denen bei einer Testung am Vortag der Prüfung oder am Prüfungstag mindestens basierend auf einem Antigen-Schnelltest (§ 2 Nummern 6 und 7 der COVID-19-Schutzmaßnahmen-Ausnahmeverordnung) das Ergebnis das Vorliegen einer Infektion mit dem SARS-CoV-2-Virus anzeigt, sind nicht zur Teilnahme an dem für den Tag vorgesehenen Prüfungsteil berechtigt. Bei einer engen Kontaktperson, für die eine Pflicht zur Absonderung besteht, besteht ein Recht zur Teilnahme an dem für den Tag vorgesehenen Prüfungsteil, wenn sie vor Prüfungsbeginn am Prüfungstag einen Nachweis über das Nichtvorliegen einer Infektion mit dem SARS-CoV-2-Virus mittels eines am Tag der Prüfung durchgeführten und von der Schule beaufsichtigten Antigen-Schnelltests erbringt; Absatz 3 Satz 5 gilt entsprechend.“
 - c) Die bisherigen Absätze 8 und 9 werden Absätze 9 und 10.
2. § 4 wird wie folgt geändert:
 - a) In Absatz 4 Satz 3 werden nach der Angabe „Satz 3“ die Angaben „Nummern 1, 2, 3 und 5“ gestrichen.
 - b) Absatz 4 Satz 2 wird gestrichen. Der bisherige Satz 3 wird Satz 2.
3. In § 5 Absatz 3 Satz 2 werden nach der Angabe „Satz 3“ die Angaben „Nummern 1, 2, 3 und 5“ gestrichen.
4. In § 10 Absatz 2 der Verordnung zum Schulbetrieb und zum Betrieb sonstiger Bildungseinrichtungen sowie zum Betrieb von Kindertageseinrichtungen während der Corona-Pandemie vom 16. März 2022 (Amtsbl. I S. 490, 497) wird die Angabe „31. März 2022“ durch die Angabe „2. April 2022“ ersetzt.

**Artikel 3
Inkrafttreten**

Diese Verordnung tritt am 20. März in Kraft.

Saarbrücken, den 19. März 2022

Die Regierung des Saarlandes:

Der Ministerpräsident

In Vertretung
Rehlinger

**Die Ministerin für Wirtschaft, Arbeit,
Energie und Verkehr**

Rehlinger

Der Minister für Finanzen und Europa

Der Minister der Justiz

Strobel

Der Minister für Inneres, Bauen und Sport

In Vertretung
Strobel

**Die Ministerin für Soziales, Gesundheit,
Frauen und Familie**

Bachmann

Die Ministerin für Bildung und Kultur

In Vertretung
Jost

Der Minister für Umwelt und Verbraucherschutz

Jost

Begründung

Zu Artikel 1

zu Nummer 1 (§ 2):

Durch die Änderungen in § 2 Absatz 1 Satz 1 werden die Verweise angepasst, da der Impf-, Genesenen- und Testnachweis nun nicht mehr in der COVID-19-Schutzmaßnahmen-Ausnahmeverordnung, sondern in § 22a Absatz 1 bis Absatz 3 IfSG geregelt ist.

zu Nummer 2 (§ 4):

Durch die Änderung in Absatz 1 Satz 1 Nummer 4 wird die notwendige Anpassung der vorgenannten Regelung durch die Aufhebung des § 6a vollzogen. Durch die Änderung in Absatz 2 Nummer 9 wird die Verpflichtung zum Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung aufgehoben, wenn ein Infektionsschutz in den von der Regelung erfassten Fällen mindestens durch eine 3G-Regelung sichergestellt ist.

zu Nummer 3 (§ 4a):

Der bisherige § 4a wird aufgehoben, da durch die Änderungen in § 28a Absatz 7 und Absatz 8 IfSG keine Kontaktbeschränkungen mehr zulässig sind.

zu Nummer 4 (§ 4b):

Die Regelung wird an den Wortlaut des neuen § 22a IfSG angepasst.

zu Nummer 5 (§ 6a):

Der bisherige § 6a wird aufgehoben, da durch die Änderungen in § 28a Absatz 7 und Absatz 8 IfSG keine Beschränkung der Besucherzahlen von Veranstaltungen mehr zulässig ist.

zu Nummer 6 (§ 12):

Durch die Änderung der Coronavirus-Einreiseverordnung wurde die Änderung notwendig.

zu Nummer 7 (§ 17):

Das Außerkrafttreten der Verordnung zur Bekämpfung der Corona-Pandemie wird auf den 2. April 2022 abgeändert.

Zu Artikel 2**zu Nummer 1 (§ 1):**

Diese ist eine notwendige Folgeänderung durch die Änderung in § 28b IfSG.

Die zentralen Abschlussprüfungen beginnen in den nächsten Wochen; dabei soll erneut von der bereits fachlich abgestimmten sogenannten Prüfungsquarantäne Gebrauch gemacht werden können.

zu Nummer 2 (§ 4):

Anpassung aufgrund der Änderung in § 28b IfSG.

zu Nummer 3 (§ 5):

Redaktionelle Änderung.

zu Nummer 4 (§ 10):

Das Außerkrafttreten der Verordnung zum Schulbetrieb und zum Betrieb sonstiger Bildungseinrichtungen sowie zum Betrieb von Kindertageseinrichtungen während der Corona-Pandemie wird auf den 2. April 2022 abgeändert.

Zu Artikel 3

Der Artikel regelt das Inkrafttreten der Änderungsverordnung.

Bezugsbedingungen ab 1. Januar 2016**Abonnenten:**

Das Amtsblatt des Saarlandes erscheint nach Bedarf, in der Regel einmal pro Woche. Die Abonnenten des Amtsblattes können zwischen zwei Bezugsvarianten wählen:

Abonnement-Variante A beinhaltet die Bereitstellung der elektronischen Version von Amtsblatt Teil I und Amtsblatt Teil II im Verkündungsportal www.amtsblatt.saarland.de.

Abonnement-Variante B beinhaltet die elektronische Version von Amtsblatt Teil I im Verkündungsportal www.amtsblatt.saarland.de und die Papierversion von Amtsblatt Teil II. Für alle Abonnenten dieser Variante steht auch die elektronische Version von Amtsblatt Teil II kostenfrei im Verkündungsportal zur Verfügung.

Im Vergleich zu Nichtabonnenten können alle Abonnenten des Amtsblattes im Verkündungsportal erweiterte Suchfunktionalitäten nutzen und sich auf Wunsch per E-Mail über neue Veröffentlichungen informieren lassen. Sie haben überdies die Möglichkeit, auch die Ausgaben der Amtsblätter der Jahre 1999 bis 2009 im Verkündungsportal abzurufen. Abonnenten, die zugleich Nutzer des juris Landesrechts Saarland sind, profitieren ferner von einer Verlinkung der Amtsinhalte mit dem saarländischen Landesrecht.

Beide Abonnement-Varianten (A und B) können per Brief, Fax, E-Mail oder über das Verkündungsportal www.amtsblatt.saarland.de bestellt werden.

Der Preis für das Jahresabonnement beträgt für Variante A 30,00 Euro und für Variante B 35,00 Euro. Der Preis für das Halbjahresabonnement beträgt für Variante A 15,00 Euro und für Variante B 17,50 Euro. Maßgeblich ist das jeweilige Kalenderjahr bzw. Kalenderhalbjahr.

Bestellungen, die nicht rechtzeitig zu Beginn einer Abonnementperiode (Jahresbeginn bzw. Halbjahresbeginn) wirksam werden, starten in der Regel zum nächsten vollen Quartal und werden bis zum Ende der Restlaufzeit der Abonnementperiode mit 7,50 Euro (Variante A) bzw. 8,75 Euro (Variante B) pro Quartal berechnet. Wünschen Sie den sofortigen Bezug während eines laufenden Quartals, so wird Ihnen dafür das volle Quartal berechnet.

Alle Leistungen sind zahlbar im Voraus. Die Preise enthalten keine Mehrwertsteuer, da die Landesregierung mit der Herausgabe des Amtsblattes eine nicht der Umsatzsteuer unterliegende hoheitliche Aufgabe erfüllt.

Abbestellungen für die jeweilige Folgeperiode müssen beim Halbjahresabonnement bis zum 1. Juni bzw. 1. Dezember, beim Jahresabonnement bis zum 1. Dezember der laufenden Abonnementperiode per Brief, Fax oder E-Mail bei Satzweiss.com Print Web Software GmbH eingegangen sein. Erfolgt die Kündigung des Abonnements nicht fristgerecht, verlängert sich dieses automatisch um ein Kalenderhalbjahr bzw. Kalenderjahr.

Nichtabonnenten:

Das Amtsblatt Teil I wird im Verkündungsportal des Saarlandes unter www.amtsblatt.saarland.de amtlich veröffentlicht und kann dort als Gesamtdokument kostenfrei gelesen werden. Die abgerufenen Dokumente sind mithilfe einer Volltextrecherche durchsuchbar und dürfen unentgeltlich gespeichert bzw. ausgedruckt werden.

Darüber hinaus besteht die Möglichkeit, das Amtsblatt Teil I bei der Amtsblattstelle der Staatskanzlei des Saarlandes und bei den Amtsgerichten im Saarland während der Geschäftszeiten in elektronischer und gedruckter Form einzusehen. Die Amtsblattstelle und die Amtsgerichte leisten Unterstützung beim Aufruf und Auffinden der elektronischen Dokumente und gewährleisten, dass jeder auf seine Kosten Ausdrücke oder Kopien eines elektronischen Dokuments erhalten kann. Auf Verlangen überlassen die Amtsblattstelle und die Amtsgerichte gegen Übernahme der Kosten einen beglaubigten Ausdruck eines elektronischen Dokuments. Daneben ist es möglich, das Amtsblatt Teil I während der Geschäftszeiten bei den saarländischen Gemeinden einzusehen und dort auf eigene Kosten Ausdrücke oder Kopien anfertigen zu lassen.

Die Amtsblattstelle berechnet für den Ausdruck oder die Fotokopie einer Seite des Amtsblattes Teil I 0,15 Euro und für die Beglaubigung des Ausdruckes 3,00 Euro, bei Postversand jeweils zuzüglich Postgebühren.

Das Amtsblatt Teil II kann für das laufende Jahr und drei Vorjahre als Einzel exemplar (elektronisches Gesamtdokument im PDF/A-Format oder Papierdokument) gegen Erstattung des jeweiligen Einzelheftpreises zuzüglich der Postgebühren bei Satzweiss.com Print Web Software GmbH bestellt werden. Lieferungen sind zahlbar im Voraus.

Die Preise enthalten keine Mehrwertsteuer, da die Landesregierung mit der Herausgabe des Amtsblattes eine nicht der Umsatzsteuer unterliegende hoheitliche Aufgabe erfüllt.

Hinweis für Inserenten:

Das Amtsblatt des Saarlandes erscheint in der Regel jede Woche an einem Donnerstag. Damit eine Veröffentlichung eines Inserententextes an einem Donnerstag gewährleistet werden kann, müssen diese Texte in der Vorwoche bis jeweils Mittwoch, 10,00 Uhr, bei der Amtsblattstelle eingegangen sein und die Rückgabetermine für erforderliche Korrekturbzüge eingehalten werden. Der Preis pro mm Veröffentlichungstext beträgt 0,90 Euro.

Herstellung und Vertrieb, Entgegennahme von Bestellungen im Namen und für Rechnung des Herausgebers:

Satzweiss.com Print Web Software GmbH, Mainzer Straße 116, 66121 Saarbrücken, Telefon (06 81) 6 55 60, Telefax (06 81) 6 55 70
Amtsblattverkaufsstelle in Saarbrücken, Mainzer Straße 116, 66121 Saarbrücken. Öffnungszeiten: Montag bis Freitag, 9.00 – 17.00 Uhr.

**Herausgeber und Redaktion: Saarland — Der Chef der Staatskanzlei — Amtsblattstelle, Am Ludwigsplatz 14, 66117 Saarbrücken,
Telefon: (06 81) 501-11 13, E-Mail: amtsblatt@staatskanzlei.saarland.de**